

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei Bad Endbach

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 ((GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach in ihrer Sitzung am 03.05.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Bad Endbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Endbach.
- (2) Jedermann ist im Rahmen diese Benutzungsordnung berechtigt, die Bücherei auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Das Entleihen von Büchern und Hörbüchern in der Bücherei ist kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen und für Versäumnisse werden nach der jeweils gültigen Entgeltverordnung erhoben.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese entsprechen den Öffnungszeiten des Fachbereichs Tourismus & Marketing und sind durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Bei Kindern ist vom 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (2) Name, Telefonnummer und Anschrift des Benutzers bzw. gesetzlichen Vertreters werden von der Gemeindebücherei zu Zwecken der Kontrolle der Rückgabetermine und der Gebührenerhebung gespeichert.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzerordnung und die jeweils gültige Entgeltordnung an.

§ 3 Ausleihe

- (1) Nach der Registrierung können Medien aller Art (ausgenommen sind Medien lt. § 4) außer Haus für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Sie beträgt für	-Bücher	4 Wochen
	-Hörbücher	2 Wochen

- (2) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Bücherei zurückzugeben.

- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Leitung der Bücherei kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Bei einer Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Alle Medien können vorgemerkt werden.
- (5) Die Entgelte zur Benutzung sind in der Entgeltordnung (Anlage 1) geregelt.

§ 4 Ausleihbeschränkung

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Bücherei. Die Einsichtnahme in der Bücherei ist jedoch möglich.

§ 5 Zusätzliche Leistung

Die Benutzer können das in der Bücherei aufgestellte Kopiergerät unter Beachtung des Urheberrechts in Anspruch nehmen. Die Kopien sind kostenpflichtig gemäß der Benutzungsordnung.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig (siehe § 9).
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (5) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 7 Verspätete Rückgabe

- (1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Die Versäumnisentgelte und die sonstigen Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (3) Die für Mahnungen entstandenen Portogebühren sind vom Benutzer nach dem jeweils geltenden Tarif zu erstatten.
- (4) Die Leitung der Bücherei kann eine Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungspflichten abhängig machen.

§ 8 Ordnung in der Bücherei

- (1) Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bücherei hat die Leitung das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer aus der Bücherei zu weisen.

§ 9 Schadensersatz

- (1) Die Art der Ersatzleistung bestimmt die Leitung der Bücherei in pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Leitung kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (3) Bei Entrichtung des Wiederbeschaffungspreises bei Beschädigung ist die Medieneinheit dem Nutzer auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 20 der Gemeinde Bad Endbach vom 20.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

35080 Bad Endbach, 20.05.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

(S)

Schäfer
Bürgermeister

Anlage 1

**Entgeltordnung zur Benutzungsordnung
der Gemeindebücherei Bad Endbach**

§ 1 Versäumnisentgelte

(1) Bücher	erste angefangene Woche	2,50 Euro
	jede weitere Woche je	2,50 Euro
(2) Hörbücher	erste angefangene Woche	2,50 Euro
	jede weitere Woche je	2,50 Euro

§ 2 Ersatzleistungen

Schadensersatz bei Verlust oder dem Verlust gleichkommende Beschädigung von Medien ist gemäß Festlegung § 9 der Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Endbach zu leisten.

§ 3 Zusätzliche Leistungen

Kosten für Fotokopien pro Seite	0,25 Euro
---------------------------------	-----------

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Entgelte werden sofort fällig.
- (2) Das Entgelt für Fotokopien ist bei der Ausleihe zu zahlen.
- (3) Versäumnisentgelte sind zu zahlen, wenn die entliehenen Medien zurückgegeben werden, auch bei Verlust.
- (4) Ersatzleistungen für den Verlust von Medien sind sofort bei der Meldung zu begleichen.
- (5) Nebenkosten (z.B. Porto) müssen bei dem nächsten Büchereibesuch erstattet werden.